

IV.

Auszug der streitig gebliebenen Fragen zwischen den Landes-Collegien und Landständen, imgleichen die von den letzteren gegen den umgearbeiteten Entwurf zur Eigenthums-Ordnung gemachten Erinnerungen

1791 Febr. 26; Mai 10. und 11.

mit

Marginalbemerken*) der Krieges- und Domainen-Kammer

1791. Decbr. 21.

(ex actis conc. camerae Mindensis, im Königl. Departemental-Archive zu Minden.)

Verzeichniß derjenigen Fragen, worüber bey Entwerfung der Eigenthums-Ordnung die Hochlöblichen Landes-Collegia mit denen Ständen nicht haben vereinigt werden können, sondern welche zur allerhöchsten Entscheidung des Hofes ausgesetzt bleiben.

Quaest. I. ad Cap. I. §. 27. des neuen Entwurfs.**)

Die Landes-Stände verlangen, daß es denen Stiftern und adelichen Guts-Besitzern freistehen müsse, auf ihren adelichen Guts-Pertinentien und Gemeinheits-Theilen Neubauer als Eigenbehörige anzusetzen. Sie gelinden sich dabey

- a. auf einen beständigen und undenklichen Besitzstand, weil fast kein einziges adeliches Guth besonders in der Grafschaft Ravensberg zu finden ist, wo nicht dergleichen adeliche Arröder als Eigenbehörige in ältern und neuern Zeiten ohne Widerspruch angeetzt worden.
- b. Weil der Gewinn des Staats in der Volks-Vermehrung eben so groß ist, ob Eigenbehörige oder Erbpächter ange-

*) welche unter dem Texte abgedruckt stehen.

**) Die Eigenthums-Ordnung beweiset auf allen Seiten, daß das persönliche Eigenthum eine unseelige mit dem Wohlstand des Landes unverträgliche Einrichtung ist. Nur der unwissende Bauer, der seine Verpflichtung nicht nach der Härte der Gesetze,

gesetzt werden, auch keine Staats-Casse dabey leiden kann, weil dergleichen Besitzer adelich freier Gründe von Contribution und Domainen-Abgaben, Gemeinheits-Diensten und Nachbar-Kasten befreiet sind.

e. Der Staat wird dabey verlieren, wenn die Gutsbesitzer weniger Neigung haben, dergleichen freie Neubauer anzusetzen, und wenn es armen Leuten an Vermögen fehlet, freye Neubauereyen aus eigenen Mitteln zu erbauen, dahingegen jeder Guthsherr einen neuen Eigenbehörigen mehrere Unterstützung angebeten läßt.

d. Es ist auch kein Grund einzusehen, warum man den freyen Willen derer Leute einschränken will, die sich ohne allen Zwang zu dem Eigenthums-Contracte verstehen wollen. Der Einwand der hochlöbl. Landes-Collegiorum ist aus der alten Eigenthums-Ordnung Cap. II. §. 4 und Cap. III. §. 3 genommen, kann aber allhier keine Anwendung finden, weil diese Gesetze nur von Verwandelung freyer Bauern-Güter reden, die vorher niemals eigenbehörig gewesen, oder als Markenfreye Stetten aus denen Gemeinheiten vor ihrer Theilung ausgewiesen sind.

Bei solchen Veränderungen würde der Staat in Abseht auf seine Abgaben leiden, welches bey adelichen Arrödern wegfällt.

e. In Abseht auf die persönliche Freyheit kann auch kein Bedenken obwalten, weil es selbst in diesem Gesetze erlaubt, daß freygebohrne Personen sich durch Heirath auf eigenbehörige Stetten oder durch Annahme erledigter Bauer-Güter in das Leibeigenthum begeben.

Quaest. 2. ad Cap. IV. §. 32. et 34. *)

Die Stände behaupten, daß wenn ein eigenbehöriger Hof an ein andereres adeliches Guth verkauft wird, welches von dem

sendern nach der Milde vieler Guthsherrn zu beurtheilen im Stande ist, kann einen solchen Contract eingehen, der in der Erfüllung unmbglich ist, und ihm und seine Nachbarn zu ewigen Zeiten die Früchte seines persönlichen Fleißes raubet.

Ein solcher Contract enthält für den einfältigen Contractanten die größte Laesion, der Staat hat daher solche mit Recht verboten, und dabey muß es verbleiben.

Der Besitzer eines Grundstücks kann nichts mehr, als eine angemessene Pacht verlangen, dieß vermag der Erbpächter zu beurtheilen und sich vor Schaden zu sichern.

*) Der Antrag ist unbedenklich anzunehmen.

Bauernhöfe entfernter lieget, den Eigenbehörigen an der Dienstzeit, bey Leistung derer wöchentlichen Spann- und Handdienste, für jede halbe Meile der weitem Entfernung eine Stunde bey dem Anfange und eine Stunde bey Endigung des Dienstes zu gute gerechnet werden müsse. Sie gründen sich auf die Billigkeit.

Quaest. 3. ad Cap. VII. §. 36 et 38. *)

Die Stände behaupten eines Theils, daß die Brautschätze aller Eigenbehörigen Kinder, welche nach zurückgelegtem 21. Jahre verstorben sind, ohne alle Einschränkung und Ausnahme, sie mögen bereits ausgelobet sein oder nicht, und die Kinder mögen sich auf der Stette oder außerhalb derselben aufhalten, auch den Privat-Guthsherrn eben so wohl, als bey Königl. Eigenbehörigen, der Domainen-Casse zufallen. Der Grund ihrer Behauptung liegt klar in dem Begriffe der Gutsheerrschaft und des daraus folgenden Successions-Rechts, welches bei Königl. und Privat-Guthsherrlichen Stetten einerlei ist. Es ist auch für den Staat vortheilhaft, wenn die Eltern und besonders die Stief-Eltern dadurch weniger Gelegenheit haben, die Verheirathungen ihrer Kinder aufzuhalten und zu verhindern, anderntheils behaupten die Stände, daß es unbillig sey, wenn Fiscus Brautschätze von Kindern unter 21 Jahren erben will, welche der Stette durch ihre Arbeiten noch nicht vortheilhaft, sondern in ihren ersten Kinderjahren beschwerlich gewesen sind.

Quaest. 4. ad Cap. IV. §. 3. **)

Die Stände fordern, daß von unterirdischen Gütern die sich auf einer Bauern-Stelle finden, e. gr. von Gips, Kalk und Mergel, als von Einkünften, an welche bey dem Weinkaufs-Contracte und Uebergabe der Stette nicht gedacht worden, dem Guthsherrn ein Antheil gebühre.

Das in Protocollo Conferentiae vom 25. Novbr. 1789 ad Cap. 10 §. 2, vorbehaltene Gutachten und Con-

*) Bey Königl. Colonaten wird von dem Brautshare der Kinder nur dann der Sterbfall gezogen, wenn derselbe ausgelobet, oder falls er nicht ausgelobet, der Verstorbene schon großjährig, das heißt 25 Jahr alt ist. Bey adlichen Colonaten ist letzteres bis jetzt nicht gebräuchlich gewesen, und kann daher, da die Guthsherrn gegen die bisherige Observanz ihrer Seite nichts aufopfern, dieser Antrag zum Nachtheil der Eigenbehörigen nicht statt finden.

**) Dies muß sich lediglich nach den Allgemeinen Gesetzen des Nießbrauchs richten, wornach die Benutzung des Gips, Kalks, und Mergels den Eigenbehörigen zukommt.

klusam ist noch nicht mitgetheilt und wird deshalb zu allerhöchster Entscheidung submittirt.

Quaest. 5. ad Cap. VIII. §. 65. *)

Die Stände behaupten, daß Eigenbehörige, welche in ihrer Minderjährigkeit durch Auslobung des Brautsharez, wenn ihnen solcher würdlich ausgezahlt worden, oder durch Verzichtleistung von dem Auerbrechte Abstand genommen haben, mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht weiter gehört und zugelassen werden dürfen, weil die auf einer solchen Stette von dem Gutsherrn angelegte Familie darunter gar zu sehr leiden würde, und ein solcher, der freiwillig auf ein ihm bekanntes Recht Verzicht geleistet hat, die Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch eigenes Verschulden mißbrauchen würde. Uebrigens wird auf das besondere Votum des Herrn Etats-Minister Freyherrn von der Horst ad 1, 3 et 5, welches hiebeygefügt ist, Bezug genommen.

(gez.) Laue. Schmidts.

Unmaßgebliche und geforderte Bemerkungen über das Verzeichniß derjenigen Fragen, worüber bey Verfertigung der neuen Eigenthums-Ordnung die Hochlöblichen Landes-Collegia mit denen Ständen nicht haben vereinigt werden können, sondern welche zur Allerhöchsten Entscheidung ausgesetzt bleiben.

Quaest. 1. ad Cap. I. §. 27. des neuen Entwurfs.

Gewiß ist dieses alles völlig gegründet, was wegen des Verbots: seine eigene Aecker und die aus der allgemeinen Theilung erhaltene Stücke nicht mit Eigenbehörigen zu besetzen, gesagt worden ist, aber auch im Fürstenthum Minden ist dieses der Observanz von ewigen Zeiten her völlig zuwider. Bei dem Stifte Levern alleine sind über 40 Neubauer angelegt und dieses zum Theil von 100 Jahren her, welche auf guthsherrlichen Gründen angebaut worden. Bey andern Gutsherrn in der Nähe, in specie bey meinem Gute Haldem findet sich ein Gleiches, und nach denen angenommenen Principiis der Eigenthums-Ordnung selbst, kann eine freie Person nicht gehindert werden, sich durch Annehmung einer vacanten alten

*) Die Kammer pflichtet diesem Sentiment bey.

Leibeigenen Stette, oder durch Verheyrathung auf dieselbe sich in den Leibeigenen Stand zu begeben, und auf diejenige Freyheit Verzicht zu thun, welche wegen Gleichheit aller Menschen in der neuen Französischen Constitution etwa festgesetzt werden soll. Es ist wohl ein durchgehender Grundsatz, daß eine jede Gesetzgebung in ihren Principiis nicht variiren müsse, und da durch den ganzen Entwurf der neuen Eigenthums-Ordnung die Freyheit zugestanden ist, auf seine eigene Freyheit Verzicht zu thun, um eine eigenbehörige Stette anzunehmen; so kann es nicht die Ursach seyn, daß eine freie Person beständig frey bleiben solle, welche die hohen Landes-Collegia bewegen, nicht zugeben zu wollen, daß ein Edelmann seine Grundstücke sub nexu des Landüblichen Eigenthums-Rechts mit Bauern besetze.

Wenn man denjenigen nachgeheth, was selbst Tacitus de Statu Servitutis bey denen Deutschen saget; so findet es sich, daß zu seinen Zeiten solcher genau also beschaffen gewesen sey, wie das heutige Leibeigenthum in Westphalen. Und was seit tausenden von Jahren bey einer Völkerschaft eingeführt gewesen ist, wird allemahl denen Begriffen des gemeinen Mannes am mehrsten angemessen sein, und solchen am ehesten bewegen, einen neuen Anbau zu unternehmen.

Wollte man ihm unter der Verbindlichkeit eines Erbpächters ansehen; so findet er seiner Seits bey einer nicht als Landbesüßlich bekannten Einrichtung tausend Bedenklichkeiten, und ein Gutsherr, welcher etwas voraussehend sein will, wird sich deren gewis machen, sich durch angebaute Erbenzinsleute eine unerschöpfliche Quelle von Prozeßen in seinen Gründen zuzuziehen, als wovon man die vollkommenste Erfahrung hat. An sich selbst ist es deshalb gewis, daß wohl nichts mehr dem Vorhaben, den Anbau von Neubauern zu befördern, entgegen stehe, als dieses Verbot, seine eigenthümliche Gründe, von welchen man disponiren kann, nicht unter dem Nexu einer Landüblichen Verfassung zu übergeben.

Quaest. 2. ad Cap. IV. §. 32 et 34.

Hey dieser Frage scheint nichts hinzuzuthun.

Quaest. 3. ad Cap. VII. §. 36 et 38.

Es scheint in der That äußerst auffallend, wann nach dem §. 38 ein völliges *ius duplex* in eine und derselben Gesetzgebung soll festgesetzt werden.

Das Eigenthums-Recht an den Domainen-Bauern ist allemal ein *dominium privatum*, und hat mit der Landes-hoheit nicht zu thun, und dasjenige, was also für die Krieges-

und Domainen-Kammer festgesetzt wird, muß auch bei Privat-Gutsherrn Recht seyn, oder das Gesetz ist unvollkommen und hat nur das Recht des Stärkern für sich.

Quaest. 4. ad Cap. IV. §. 3.

Was das Recht des Gutsherrn an den sogenannten Fossilien noch mehr zu begründen scheint, um daran wenigstens einen Antheil verlangen zu können, so scheint es wohl dieses, daß solche nicht zu nutzen stehen, ohne *superficiem* zu verändern, und wenn der Bauer eine Gips-Grube, Stein-Grube u. dgl. in seinem Acker anlegt, so kann solches nicht geschehen, ohne die Natur des Ackers gänzlich zu verändern, und zu der ersten Cultur unbrauchbar zu machen.

Quaest. 5. ad Cap. VIII. §. 65.

Hierbey scheint es wohl hauptsächlich auf die Frage anzukommen, ob durch die Auslobung von Brautschätzen, die *jura minorum in pto.* von der nachher zu suchenden *restitutio in integrum* verändert werden und dasjenige, was die gemeinen Rechte mit sich bringen, durch die Eigenthums-Ordnung aufgehoben werden könne? Nur das *Interesse publicum* könnte dieses veranlassen, denn solches erfordert, daß so viel als möglich kein Ackerhof aus der Cultur gesetzt werde, zu dem Ende ist auch ausdrücklich in der Eigenthums-Ordnung bestimmt, daß wann der Acker noch gar zu jung und in denen Kinderjahren ist, der Gutsherr sodann ein anderes von denen Kindern auf die Stätte setzen könne. Wollte man nun hierwider ob *minoritatem* nach 20 und mehreren Jahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulassen; so würde Niemand mit Sicherheit ein dergleichen *Colonat* übernehmen können. Es scheint auch diese Abänderung des gemeinen Rechtes keine Unbilligkeit in sich zu faßen, dann wann gleich ein *Minor* bey andern *Contracten contra facta propria* restituirt werden kann, so ist allhier die Natur der Grundverfassung ein Anlaß, um in diesem Falle die *renunciationses minorum* unwiederrufflich zu machen da, selbst sonder ihre Einwilligung von dem Gutsherrn einem derer andern Kinder, die Stette übergeben werden kann.

Haldem, den 26. Februar 1791.

(gez.) F. A. Freiherr von der Horst.

Minden, am 10. Mai 1791.

Bei dem vorgelesenen Entwurf der neuen Eigenthums-Ordnung finden die Landstände nach genauer Zusammenhaltung des

ersten Entwurfs von Hochlöbl. Regierung mit denen Ständischen Erinnerungen und abgehaltenen Conferenz-Protocollis folgendes zu erinnern nöthig.

1. Cap. I. §. 1. Weil die Eigenbehörigen nicht alleine im Verhältnisse mit ihren Gutsherrn und der Eigenbehörigen Familie, sondern auch in Verbindungen mit jedem Dritten eingeschränkt sind, da sie nichts verpfänden oder sonst veräußern können, was ihre Güter angeht, selbst nicht über die Hälfte des beweglichen Vermögens und von Todeswegen gar nicht disponiren können; so müssen auch die Verhältnisse der Eigenbehörigen, worin sie mit einem jeden Dritten stehen, das Eigenthums-Recht ausmachen.

2. ad §. 4. Weil nach dem erstern Entwurfe Cap. I. §. 1 auch dadurch jemand leibeigen wird, wenn er ohne besondere Weinkaufs-Bedingung auf eine eigenbehörige Stette heyrathet, so daß der Grundbesitz der Stette an und für sich selbst eigen macht; so wird diese Art des Erwerbes eines Eigenthums-Rechts beygefüget werden müssen.

3. ad §. 8. Wird zur Deutlichkeit bemerckt werden müssen, daß diese Freiheit derer auf der Leibzucht gebornen Kinder mit der daraus folgenden Ausschließung von allen Brautschätzen aus den Mitteln der Stette nur als denn Statt finde, wenn der wieder heyrathende Leibzüchter oder Leibzüchterin den Sterbfall bedungen und die auf die Leibzucht kommende Person keinen Weinkauf oder Auffarth bezahlet hat.

4. ad §. 15. Wird es bei der Vereinbarung in dem Conferenz-Protocollo de 23. Novbr. 1789 ad Cap. I. §. 9 des ersten Entwurfs verbleiben müssen, wornach festgesetzt worden, daß ein einzelnes Bekenntniß des Leibeigenthums ohne die andere den Besitzstand beweisenden Handlungen zur Verjährung nicht hinreichend sein. Andere Handlungen müssen ihre Beweiskraft behalten.

5. ad §. 33. Werden dergleichen zweite Stetten nicht nach Meyerrecht, sondern in der selbigen Qualitaet wieder besetzt, welche sie gehabt haben, bevor sie den Eigenbehörigen zugefallen wäre.

6. ad §. 34. Zu Vermeidung aller Dunkelheit wünschen die Stände, daß an Statt Meyer-Gefälle, gesetzt werden möge: Meier- oder Zins-Gefälle.

7. ad Cap. II. §. 34. Eigenbehörige zwangdienstpflichtige Personen müssen, wenn sie bey ihren Eltern oder Geschwistern zu Hause seyn, auf Erfordern des Gutsherrn sich vier Wochen nach der geschenehen Ansage in den Zwangdienst

gestellt. Haben sich solche Personen bey andern vermiehet, so sind sie schuldig, wenn der Gutsherr zu Johannis oder Weihnachten, als der in hiesiger Provinz gewöhnlichen Looskündigungszeit, selbige zum Zwangdienst bestellet hat, ihren bisherigen Dienst aufzukündigen und respective zu Michaelis oder Ostern den Zwangdienst anzutreten.

8. ad §. 35. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß in dem Falle, wenn der Eigenbehörige, den Zwangdienst wegen seines Theils nicht leisten kann, derselbe den Gutsherrn entschädigen, und für die Befreiung so viel bezahlen muß, wofür der Gutsherr einen andern tüchtigen Dienstboten haben kann, ohne daß in solchem Falle auf ein altes hergebrachtes Zwangdienstgeld gesehen werden kann.

Wenn aber der Gutsherr den Dienst in Natura nicht genießen will, so muß derselbe mit dem hergebrachten Zwangdienstgelde zufrieden sein.

9. ad §. 40. Die bloße Niederlassung in Städten ohne erhaltenen Freybrief oder Ehe-Consens kann aber dem Gutsherrn das Recht nicht nehmen, den Zwangdienst von eigenbehörigen Personen zu fordern, welche sich in Städten willkürlich aufhalten, vielmehr muß in diesem Fall der Gutsherr wegen nicht geleisteten Zwangdienstes mit Gelde entschädiget werden.

10. ad §. 42. Wenn sich eine eigenbehörige Person freykauft, ohne vorher den schuldigen Zwangdienst abgeleistet oder abgekauft zu haben, so ist der Gutsherr in alle Wege berechtiget, die Bezahlung des Zwangdienstes zu fordern: ist aber der Freybrief erteilet ohne Vorbehalt des Zwangdienstes, so ist der Zwangdienst erlassen.

11. ad Cap. IV. §. 8. Wird es höchst nöthig sein, dergleichen eigenmächtige Veränderungen abzuwenden, daß denen Bauren, so sich dergleichen Veränderungen ohne gutsherrliche Einwilligung anmaßen, es zur Pflicht gemacht werde, dergleichen unbewilligte Veränderungen wiederum abzustellen, mit der Warnung, daß sonst auf ihre Kosten alles in vorigen Stand gesetzt werden soll.

12. ad §. 60. Bevor zu der Verheuerung einer Stette geschritten werden kann, muß der Gutsherr des Eigenbehörigen sowohl über die Nothwendigkeit der Verheuerung als über derselben Einrichtung gehöret werden.

13. ad §. 62. Bey jeder Verheuerung im Ganzen oder in Stücken muß dahin gesehen werden, daß die Dienste und Pächte in natura geleistet werden.

14. ad §. 69. Wird zur Bestimmung hinzugefüget werden müssen:

weil solche für allen andern Schulden ohne alle Ausnahme neben denen königlichen Caslen-Gefällen den Vorzug haben.

15. ad §. 83. Kann nur diese freie Disposition unter Lebendigen unter der in dem §. 81 gemachten Einschränkung statt finden, daß der Disponent annoch gesunden Leibes sey, und sich keinerley Art einer Nuzung oder Verzinsung vorbehält.

16. ad Cap. VII. §. 45. Weil überhaupt eine Ziehung des Sterbfalls in natura und eine Ausgleichung des Nachlasses ohne Aufnahme einer Taxe nicht geschehen kann; so muß es dem Gutsherrn auch nach Aufnahme dieser Taxe freistehen, den Sterbfall in Natura zu ziehen.

17. ad Cap. VIII. §. 55. Da Kinder, so auf der Leibzucht geboren werden, aus einer Ehe, welche während des Stettebesitzes ihrer Eltern geschlossen worden ist, durch den von denen Eltern erlegten Weinkauf allerdings ein Recht zur Stette haben; so kann diesen nach Abgang derer Kinder aus vorhergehender Ehe, das Anerben-Recht nicht ver sagt werden.

18. ad §. 88. Wird der Schreibfehler verbessert werden müssen, wo des Anerben Kinder statt Geschwister gesetzt sind. Dieses findet auch ad §. 89 statt. Denn wenn ein gebrechlicher Anerbe bereits Kinder erzielt hätte, so folget daraus, daß dessen Ehegattin mit Consens des Gutsherrn gegen Erlegung des Weinkaufs auf die Stette gekommen wäre, und in diesem Falle könnte der aufgeheiratheten Ehegattin die Stette gar nicht genommen werden, überdem kann auf eigenbehörigen Stetten nach der beständigen Observanz keine Succeslio collateralium vel ascendentium statt finden, mithin auch denen Geschwistern des Anerben, nachdem selbiger einmahl auf die Stette mit gutsherrlichem Consens geheirathet hat, kein Recht der Succession zustehen.

19. ad §. 94. können nur solche Kinder eines abwesenden Anerben alhier verstanden werden, welche aus einer Ehe erzeugt sind, die der Gutsherr gegen Erlegung des Weinkaufs für die angeheirathete Mutter bewilliget hat. Unter Geschwister des Anerben, so zur Stette gelangen können, werden nur solche verstanden, welche noch keinen Freybrief erhalten haben.

20. ad Cap. IX. §. 43. Es müssen auch die laufenden Abgaben von Contribution, Cavallerie-Geld, Domainen, Guts, Zins und zehntherrlichen Gefälle, auch Kirchen-

Abgaben in dem Falle abgezogen werden, wenn entweder nach der Erndte die eingeseuerten Früchte eines ganzen Jahres zur Taxe kommen, oder wenn die bestellten Früchte von der ganzen künftigen Erndte taxirt werden.

21. ad Cap. X. §. 14. Wird bey näherer Prüfung der Sache es für sehr schädlich und unbillig gehalten, daß einem Leibzüchter, welcher die Stette vor der Erndte übergiebt, resp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ sämmtlicher Früchte gegeben werden soll. Cines theils ist dieses der bisherigen Observanz und allgemeinen Gewohnheit zu wider, wornach die Leibzüchter ohne Unterschied nur respective $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ erhalten haben; anderentheils wird es Anlaß geben, daß die abgehenden Colonen besonders die auf Mahljahre stehende Stiefväter die Uebergaben der Stetten bis vor der Erndte verzögern, drittentheils wird der Stettebesitzer durch den übermäßigen Verlust der Fütterung und Streuung zum größten Schaden der Stette außer Stand gesetzt, den nöthigen Viehstand zu unterhalten und die Ausaat für die zurückfallende Grundstücke zu besorgen, daher denn die Stände wünschen, daß dieser Abschnitt ausgelassen werde. Jedoch muß ein Leibzüchter, welcher nach der Erndte abziehet, zu seinem Lebensunterhalt bis zur künftigen Erndte den respectiven 6. oder 12. Theil der Früchte erhalten.

22. ad §. 52. Weil der Gewinnst des 6. Theils der Heuer-Gelder die Stettebesitzer verleiten könnte, die Leibzüchter durch allerhand Kränkungen dahin zu bringen, daß sie aus Verdruß die Leibzucht vermietthen müßten; so wünschen die Stände, daß dieses ausgelassen, und dagegen denen Stettebesitzern ein Näherrecht in der Mieth der Leibzuchtsländereien beygelegt werde, damit nicht fremde Leute die Ländereyen ausfaugen und verderben können, wenn aber der Leibzüchter von einer kleinen Stette wegen Unverträglichkeit mit dem Stettebesitzer die Leibzucht verlassen muß, wo zu der vollen Leibzucht nicht drei Morgen gerechnet werden können, so muß der Leibzüchter vor der Taxe der freyen Heuer sämmtlicher Grundstücke dieser kleinen Stette respective den 6. und 12. Theil genießen.

23. ad Cap. XII. §. 12. Wenn aber der Gutsherr Besitzer mehrerer adelichen Güter ist, und der Eigenbehörige von der Stette des einen Guts auf die Stette des andern Guts heyrathet, so muß derselbe sich von dem einen Gute freykaufen und auf dem andern den Weinkauf dängen.

24. ad Cap. XIII. §. 11. Ad verbum: „und die gemachten Schulden“ muß nach Vorschrift der alten Eigenthums-Ordnung Cap. XVII. §. 3 bemercket werden, daß zu

diesen Schulden auch diejenigen gehören, welche die Eltern und Vorfahren der Stettebesitzer aufgenommen haben, als wovon er keine Entschuldigung nehmen kann.

25. ad §. 39. In diesem Abäußerungsfalle müssen die nicht consentirten Gläubiger mit allen Ansprüchen an der Stette selbst abgewiesen werden.

26. ad Cap. XIV. §. 3. Die Verheuerung der eigenbehörigen Stette kann nicht denen Gerichten überlassen werden, sondern kommt allein den Gutsherrn zu, wie solches der allgemeinen Observanz gemäß, und zu Ersparung der Kosten sehr vortheilhaft ist, zumalen denselben auch eben die Anordnung eines Administratoris überlassen worden.

27. ad §. 4. Die kostbare Bekanntmachung durch das Intelligenz-Blatt wird nicht nöthig, noch nützlich seyn, weil bey einer einzelnen Verheuerung einer Stette keine Liebhaber zu erwarten sind, die nicht in demselbigen Dorfe oder in dessen Nachbarschaft wohnen, welche durch die dreimahlige Ableseung von denen Ganzen genugsam benachrichtiget sind.

28. ad §. 5 kann auch dieses nicht dem Gerichte, sondern dem Gutsherrn zu prüfen und einzurichten überlassen werden.

29. ad §. 6 muß auch der Gutsherr die Auction bewerkstelligen.

30. ad §. 7. Eine völlige Leibzucht wird einem solchen verschuldeten Stette-Besitzer ohne Nachtheil des Gutsherrn und derer Gläubiger nicht zugelassen werden; sondern es wird zum allgemeinen Besten dienen, wenn in diesem Falle die Leibzucht auf die Hälfte eingeschränkt wird.

31. ad §. 14. Den Rendanten oder Administratorem bestellet allein der Gutsherr.

32. ad §. 23. In diesem Falle muß die Stück-Verheuerung ganz und gar wegfallen, und der Stettebesitzer nur zum Abtrage des Termins angehalten werden, weil sonst davon Gelegenheit genommen wird, die Landes- und gutsherrlichen Gefälle nicht zu berichtigen, mit der Warnung, daß in dem Falle solcher Termin nicht abgetragen wird, die ganze Stette verkauft werden soll.

33. ad Cap. XV. §. 18. Die Zinsen von consentirten Capitalien, imgleichen von denen gehörig eingeforderten Gutsherrlichen Pächten und Gefällen können nicht litiret werden, sondern müssen bis zur Bezahlung des Capitals aus den Heuergeldern erfolgen.

34. ad Cap. XVII. §. 3 glauben die Stände, daß es der Billigkeit gemäß sey, bey Ausmittelung der Brautschätze

von freien Stetten, auch die Grundstücke taxiret und davon die jährlichen Abgaben und Lasten zu Capital gerechnet, abgezogen werden müssen.

Daß diese vorstehende Erinnerungen nach vorgängiger Communication an sämtliche Landstände des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg auf den allhier gehaltenen Landtage vom 10. und 11. dieses Monats von denen Mindenschen Herren Landständen und von denen Ravensbergischen Herren Deputirten, dem Herrn Dohm-Dechanten Freyherrn von Wincke und dem Herrn Landrath Freyherrn von Korff einmüthig beschloßen und genehmigt seyn, solches wird hiermit nach dem abgehaltenen Landtags-Protocollo pflichtmäßig attestirt.

Minden, den 25. May 1791.

(gez.) Laue. Schmidts.